



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 05.12.2019 folgende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Murrhardt erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
- b) das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

### **§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- c) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),

- d) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, wenn keine anderen der Vergnügungssteuer unterliegenden Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte im räumlichen Zusammenhang bereitgestellt sind,
- e) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

#### **§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 a genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 b zu entrichtende Vergnügungssteuer ist der Betreiber des Wettbüros; neben dem Betreiber ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 Abs. 1 b geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 b stattfinden, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, oder für sie haften sind Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 4 obliegt.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit der Aufstellung eines Gerätes und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit der Betriebsaufnahme. Sie endet in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird und in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) mit dem Tag der Einstellung des Betriebs.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- c) Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach § 2 Abs. 1 b ist die Bemessungsgrundlage der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne Abzüge

## **§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Be-reithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1 a)
- a) **außerhalb von Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
- |                           |  |
|---------------------------|--|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit  | 24 % der Bemessungsgrundlage,<br>mindestens 75 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 31 €   |
- b) **in Spielhallen** oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung
- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit  | 24 % der Bemessungsgrundlage,<br>mindestens 225 € |
| 2. ohne Gewinnmöglichkeit | 93 €  |
- c) für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) 3 % des Brutto-Wetteinsatzes im Sinne von § 6 c
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2. im Gemein-degebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuer-schuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufstel-ler.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 wäh-rend eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Ka-landermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 a ist der Stadt Murrhardt zusammen mit der nach § 10 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der

Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung (§ 10 Abs. 1) abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels anzuzeigen.
- (3) Wettbüros im Sinne von § 2 Abs. 1 b sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes bei der Stadt Murrhardt schriftlich anzuzeigen. Anzugeben sind Name und Anschrift des Betreibers, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Name und Anschrift der oder des Wettveranstalter/s, insbesondere sind im Rahmen der Anmeldung Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen; Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Änderung des Wettveranstalters).
- (4) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (5) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde/Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Besteuerungsverfahren und Fälligkeit**

- (1) Der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 1 hat bis zum 10.Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck in den Fällen des § 2 Abs.1 a) getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 4 Abs. 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 6 c für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu erklären. Der Steuererklärung sind die angemeldeten Wetteinsätze durch Beifügung der Abrechnung/-en zwischen dem Betreiber und dem/den Wettveranstalter/n nachzuweisen. Sollten die entsprechenden Abrechnungen zum Abgabezeitpunkt der Steuererklärung noch nicht vorliegen, sind die angemeldeten Wetteinsätze durch geeignete Unterlagen (z.B. Umsatzlisten o.ä.) nachzuweisen und später durch die Einreichung der Abrechnung unverzüglich zu bestätigen. Alle dem Nachweis der entgegengenommenen Brutto-Wetteinsätze dienenden Belege sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 Abgabenordnung.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist bis zu dem in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Tage fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Setzt die Stadt Murrhardt die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steueranmeldung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Murrhardt innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen wird sofort zurück erstattet.
- (5) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei

diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. a) für den jeweiligen Kalendermonat/das jeweilige Kalendervierteljahr einzureichen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 5 und den Meldepflichten in §10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1.1.2020 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.12.2009 in der aktuellen Fassung.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

### Verfahrenshinweise:

Etwaige Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass der Satzung gelten nach Maßgabe bzw. im Rahmen von § 34 der Gemeindeordnung als von Anfang an geheilt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres von heute an schriftlich beim Bürgermeisteramt der Stadt Murrhardt geltend gemacht werden.

### Ausgefertigt:

Murrhardt, den 10.12.2019

gez.  
Armin Mößner  
Bürgermeister

### **Anmerkung:**

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	01.12.2022	01.01.2023	§§ 7 Steuersatz,10